

Allgemeinverfügung

des Kreises Pinneberg

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Pinneberg **bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18.11.202 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) und Ziffer 3c.) des Erlasses des Landes Schleswig-Holstein vom 20.10.2020 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten in der Öffentlichkeit und im privaten Bereich sind auf den eigenen und maximal einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf maximal 5 Personen zu beschränken.
Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen, soweit dadurch eine Gesamtpersonenzahl von 10 Personen nicht überschritten wird.
Die Mitglieder größerer Haushalte mit mehr als 5 bzw. 10 Personen dürfen sich auch in der Öffentlichkeit treffen, aber nicht mit weiteren Personen.
2. Das Betreten von allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, berufsbildenden Schulen, Ergänzungs- und Ersatzschulen ist untersagt.
Ausgenommen vom Betretungsverbot nach Satz 1 sind:
 - a) die Schülerinnen und Schüler,
 - b) die Lehrkräfte,
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an den Schulen tätig sind, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, die zur Ausführung von Arbeiten an den Schulen tätig sind,
 - d) Personen, die sprach- und heilpädagogische Angebote erbringen,
 - e) erforderliche Schulbegleiterinnen und –begleiter,
 - f) Betreiber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von schulischen Mensen und ähnlichen Einrichtungen sowie
 - g) Personen im Rahmen nicht schulischer Veranstaltungen, soweit der jeweilige Schulträger die Nutzung der Räume gestattet.
3. Um Schulschließungen zu vermeiden, trifft die Schulverwaltung noch weitergehende schulorganisatorische Maßnahmen.

4. Es wird angeordnet, dass in Kindertageseinrichtungen alle erwachsenen Personen – und somit auch die pädagogischen Fachkräfte – eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dabei können die pädagogischen Fachkräfte in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, z. B. zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten.
5. Ausnahmen können vom Gesundheitsamt des Kreises Pinneberg nach Vorlage eines Hygienekonzeptes gewährt werden, soweit die durch die Beschränkungen bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbaren Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Vor dem Hintergrund der aktuell wieder gestiegenen Fallzahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet, Land Schleswig-Holstein sowie

der hohen Anzahl an Erkrankungen an COVID-19 im Kreis Pinneberg müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kreises Pinneberg sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Im Kreis Pinneberg ist es in den letzten Wochen vermehrt zu Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus gekommen. Dabei sind nicht mehr alle Infektionsketten nachvollziehbar. Insbesondere die Ansteckungsquelle lässt sich nicht ermitteln.

Die 7-Tage Inzidenz der SARS-CoV-2 Fälle liegt aktuell (27.11.2020) bei über 100 Fällen je 100.000 Einwohner. Es liegt ein zunehmend diffuses Geschehen mit einer ansteigenden Anzahl an Fällen vor, bei denen sich die Infektionsquelle nicht ermittelt werden kann.

Dies lässt erkennen, dass sich das SARS-CoV-2-Virus diffus im Kreis Pinneberg ausgebreitet hat. Maßnahmen zur Eindämmung sind deshalb im Rahmen der getroffenen Regelung erforderlich.

Bei derart hohen Inzidenzen wie zur Zeit ist trotz linearem Aufwuchs der Mitarbeiter*innen im Gesundheitsamt keine vollständige Nachverfolgung mehr möglich, sondern muss sich diese auf Risikogruppen und die Nachverfolgung bei Hot spots in Institutionen beschränken.

Um das Infektionsgeschehen einzudämmen, bedarf es im Kreis Pinneberg zur Zeit einer strengeren Kontaktbeschränkung als im übrigen Land Schleswig-Holstein.

Auch im Bereich der Schulen und der Kindertageseinrichtungen sind weitergehende Maßnahmen notwendig.

Durch das Betretungsverbot für schulfremde Personen sollen die Kontakte an Schulen und die Gefahr des Eintrags von Infektionen reduziert werden.

Die bisher vorliegenden Erkenntnisse zur Entwicklung des Infektionsgeschehens zeigen deutlich, dass eine Ansteckung mit COVID-19 in Kindertageseinrichtungen in erster Linie durch Erwachsene passiert. Das zuverlässige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch erwachsene Personen in einer Kindertageseinrichtung bietet also einen wichtigen Schutz für alle Beteiligten. Zudem ist – anders als im Frühjahr 2020 – eine Mund-Nasen-Bedeckung für Kinder eher alltäglich geworden, so dass von einem gewissen Gewöhnungseffekt ausgegangen wird. Ein Verschrecken der Kinder durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Fachkräfte ist somit nicht zu befürchten. Zudem ermöglicht die Umsetzung dieser Empfehlung, dass im Falle einer Infektion die Kinder ggf. nicht als Kontaktperson der Kategorie I zählen würden und somit die Konsequenzen deutlich geringer wären: Für Kinder würde nicht in allen Fällen eine Quarantäneanordnung erfolgen. Mit Blick auf das Wohl des Kindes kann es gleichwohl notwendig sein, dass die Fachkräfte situationsabhängig auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend verzichten (z. B. zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten).

Diese Allgemeinverfügung gilt **ab dem 30.11.2020 bis einschließlich dem 20.12.2020**. Eine Verlängerung oder ein vorzeitiger Widerruf sind in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Gesundheit, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: gesundheitsamt@kreis-pinneberg.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Elmshorn, den 27.11.2020

Kreis Pinneberg

Der Landrat

Fachdienst Gesundheit

gez. Dr. Angelika Roschning

Amtsärztin